

Stand 2002

Kampfrichterschulung für Zielrichter

Die folgenden Auszüge aus den "Deutschen Wettkampfbestimmungen" (DWB) sollen einen Überblick über die Rechte und Pflichten der Zielrichter geben. Eventuell auf Grund dieses Schulungsschreibens ausgestellte Kampfrichterausweise bleiben mit einem Vermerk nur für diesen Aufgabenbereich begrenzt.

- 2.8.2 Der Zielrichter muss im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises sein.
- 2.8.6 Allen Offiziellen (dazu gehört auch der Zielrichter) ist es untersagt, im Rahmen ihrer funktionellen Tätigkeit den Wettkämpfern während des Wettkampfes fahrtechnische Hinweise durch Zurufe oder in sonstiger Form zu geben.
- 2.9.8 Der Zielrichter hat folgende Aufgaben:
- mit dem Starter abstimmen
 - entscheiden, wann ein Wettkämpfer bzw. eine Mannschaft die Befahrung einer Wettkampfstrecke beendet hat (Zieleinlauf), Bekanntgabe der Überfahung der Ziellinie mit einem akustischen Signal.
Beim Mannschaftslauf wird dieses Signal gegeben, wenn das letzte Boot einer Mannschaft die Ziellinie überfährt.
- 2.20.3.1 Die Ziellinie ist deutlich zu markieren.
- 2.20.3.2 Wenn ein Boot kieloben die Ziellinie durchbricht, wird der Wettkämpfer bzw. die Mannschaft für diesen Lauf ausgeschlossen.
Kieloben bedeutet, das Boot liegt kieloben auf dem Wasser, und der Körper (Rumpf und Kopf) befindet sich vollständig unter Wasser.
- 2.20.3.3 Bei den Mannschaftsrennen müssen alle drei Boote innerhalb von 15 Sekunden die Ziellinie durchbrechen.
- 2.20.4.1 Die Fahrzeit für einen Lauf ... endet, wenn der Wettkämpfer die Ziellinie (gesamte Flussbreite) durchbricht. Ist eine Lichtschranke vorhanden, muss diese durchfahren werden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Lauf ungültig.
- 2.20.4.2 Beim CII ist jeweils der Wettkämpfer maßgebend, der die Start- bzw. Ziellinie als erster durchbricht.
- 2.20.4.3 Beim Mannschaftslauf wird die Zeit vom Start des ersten Bootes bis zum Eintreffen des letzten Bootes gemessen.
- 2.20.4.4 Zur Ergebnisermittlung bei Meisterschaften (DM, GM, LM) Ranglistenrennen und DKV Qualifikationsrennen sind zwei voneinander unabhängige Zeitnahmen durchzuführen. Bei Ausfall der einen Zeitnahme werden die Ergebnisse der anderen wirksam. Bei DM und RL sowie DKV-Qualifikationsrennen sollte im Rahmen des KR-Einsatzplanes ein zusätzlicher KR für die Überwachung der Zeitnahme eingesetzt werden. Er darf nicht vom ausrichtenden Verband sein.
- 2.28.2 Jeder Wettkämpfer, der sein Boot verlässt, scheidet für den betreffenden Lauf des Wettkampfes aus.

Auszüge aus den Sicherheitsbestimmungen.

- 2.16.2 Boote müssen an jedem Ende eine Halteschleufe haben, die nicht weiter als 30 cm vom Bug bzw. Heck entfernt sein darf.
- 2.16.2.1 Die Haltegriffe müssen so beschaffen sein, dass man mit der ganzen Hand hineingreifen kann, um das Boot zu bergen.
- 2.16.2.2 Das für die Halteschlaufen verwendete Material muss einen Minstdurchmesser von 6mm oder einen Mindestquerschnitt von 2x10mm haben.
- 2.16.2.3 Das Festkleben der Haltevorrichtung ist unzulässig.
- 2.16.3 Jeder Wettkämpfer muß eine Schwimmhilfe und einen festgezogenen Kopfschutz tragen. Der Kopfschutz muss der DIN EN 1385 entsprechen.
- 2.16.4 Kopfschutz und Schwimmhilfe müssen so befestigt sein, dass sie während des gesamten Laufes funktionsfähig bleiben.
- 2.16.4.1 Wird die Funktionsfähigkeit von Kopfschutz und/oder Schwimmweste während des Laufes beeinträchtigt, so hat der Wettkämpfer den Lauf ohne besondere Aufforderung zu beenden.
- 2.16.4.2 Der Wettkämpfer erhält keinen Nachstart.
- 2.16.4.3 Beendet der Wettkämpfer den Lauf nicht, so ist er wegen Nichtachtung der Sicherheitsbestimmungen vom Hauptschiedsrichter für diesen Lauf auszuschließen.
- 2.16.6 Jeder Wettkämpfer muss sich selbst aus seinem Boot befreien können.